

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0274-II/SEO/2015

Wien, am 29. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 6. März 2015 unter der Zahl 4084/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überwachung der Verkehrsdaten im Rahmen der Telekommunikation“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 15:

Funkzellenabfragen erfolgen ausschließlich nach gerichtlicher Genehmigung über Anordnung einer Staatsanwaltschaft gemäß § 135 Abs. 2 Strafprozessordnung.

Daher wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 4087/J vom 6. März 2015 an das Bundesministerium für Justiz verwiesen.

Zu den Fragen 16 bis 18:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 19 und 20:

Nein. § 94 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz sieht vor, dass Auskünfte über Verkehrs-, Stamm- oder Standortdaten, die die Sicherheitspolizei in Ausübung der in § 53 Abs. 3a und 3b Sicherheitspolizeigesetz geregelten Befugnisse begehren, bei Vorliegen von Gefahr im

Verzug vom Erfordernis der Übertragung im Wege der zentralen Durchlaufstelle (DLS) ausgenommen sind. Auskunftsbegehren über die in Rede stehenden Daten erfolgen in Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr bzw. der Pflicht zur allgemeinen Hilfeleistung, und daher regelmäßig bei Gefahr im Verzug. Da die Übertragung der begehrten Daten daher vielfach nicht über die DLS laufen, bilden die dort aufliegenden Daten für den angeführten – und vom Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres zu kontrollierenden – Bereich keine geeignete Grundlage für die Überprüfung der Meldedisziplin.

Darüber hinaus wird auf § 91d Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz verwiesen, wonach die Bundesministerin für Inneres den Jahresbericht des Rechtsschutzbeauftragten über Verlangen dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art 52a Bundes-Verfassungsgesetz zugänglich macht.

Zu den Fragen 21 und 22:

Vom Bundesministerium für Inneres erfolgt kein Zugriff auf SS7-Systeme.

Zu den Fragen 23 bis 39 und 41 bis 46:

Dem Bundesministerium für Inneres steht aktuell ein IMSI-Catcher zur Verfügung. (Kommunikations-)Inhalte können mit diesem Gerät nicht überwacht werden.

Im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres wird der IMSI-Catcher ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3b Sicherheitspolizeigesetz als technisches Mittel zur Lokalisierung der Endeinrichtung von gefährdeten oder diesen begleitenden Menschen zum Zwecke der Hilfeleistung oder Abwehr einer Gefahr in allen Bundesländern zum Einsatz gebracht.

Wenn auf Grund des bei der Behörde vorliegenden Sachverhalts (bestimmte Tatsachen) von einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen ausgegangen werden muss und die Lokalisierung der Endeinrichtung mittels IMSI-Catcher das zielführendste Mittel zur Aufgabenerfüllung darstellt, ist sein Einsatz verhältnismäßig.

Durch spezielle Software sind technische Vorkehrungen zum Schutz der Daten unbeteiligter Dritter getroffen worden.

Statistiken über die Art der Hilfeleistung werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen bundesweiten retrospektiven manuellen Auswertung unter Einsicht in die Akten bei jeder einzelnen fallführenden Dienststelle wird angesichts des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Im Zusammenhang mit der Zahl der Fälle, in denen eine Lokalisierung unter Einsatz technischer Mittel stattgefunden hat, wird auf § 91c iVm § 91d Abs. 4 SPG verwiesen, wonach die Bundesministerin für Inneres den Jahresbericht des Rechtsschutzbeauftragten mit den diesbezüglichen Informationen über Verlangen dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art 52a B-VG zugänglich macht.

Soweit nach dem Einsatz des IMSI-Catchers im Dienste der Strafrechtspflege gefragt wird, wird zuständigkeithalber auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 4087/J vom 6. März 2015 an das Bundesministerium für Justiz verwiesen.

Zu Frage 40:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres bestehen solche Anlagen nicht.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	3884/AB-XXV-GR-Anfrageantwortung	
Signaturwert	EMyx7pNd4LkzRV9vQd9A0E5v+DjGRvzUfgrbcantwortungd9Wm93Kpk/XK4G3ett1l0m/bACrJVN59+iG+AB9UbtD03Bv8EDa5qMf4u0W5ViMPHVtQUANA4Oe0UMJxR3jd+ntp2jRvrUVrN+ekAboDuTUj7a0t2E33w3n2tAppAaarfW6QaE3j6wKMjBXLREeAgBS+yMuvUXK+3eITNEibwr9/EKH9RzuKbX2z4A6U2bHTgb2KKHirLw/pRvst1ls+MmRafkJT1Das6IdhAlMdq2NjXw8NCYldlpjvAweq0zMSKWCXspg9JdcVztzIfUbq+zNqfuVHpAZ5qw==	
	Datum/Zeit	2015-05-05T10:15:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	